Eichsfelder
Energie- und Wasserversorgungs GmbH
Von hier. Für Sie.

Konditionen der Ersatzversorgung mit Energie (§ 38 EnWG) Gewerbekunden (registrierende Leistungsmessung- RLM) in Niederspannung

Gültig ab 01.03.2026

Sie sind als Letztverbraucher in unserem Grundversorgungsgebiet ansässig. Sie kaufen Energie für **berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke** bei einem Jahresverbrauch über 100.000 kWh/Jahr (Strom). Ihr Energiebezug aus dem allgemeinen Versorgungsnetz in Niederspannung kann keinem Liefervertrag zugeordnet werden (weil Sie noch keinen Stromliefervertrag abgeschlossen haben, Ihr Vertrag beendet ist oder weil Ihr Lieferant Sie infolge seiner Insolvenz nicht mehr beliefern kann). Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen sind wir gesetzlich verpflichtet, Sie im Rahmen der Ersatzversorgung für **maximal drei Monate** mit Energie zu beliefern (§ 38 Abs. 2 S. 1 EnWG).

Um sicherzustellen, dass Sie auch danach weiterbeliefert werden, müssen Sie in dieser Zeit einen Energieliefervertrag abschließen. Sprechen Sie uns für ein unverbindliches Angebot gern an. **Falls Sie bis dahin keinen Energieliefervertrag mit uns oder einem anderen Lieferanten abgeschlossen haben, endet Ihr Recht zum Energiebezug zu diesem Zeitpunk**t.

Kunden mit registrierender Leistungsmessung (RLM) in Niederspannung.
Für die Dauer der Ersatzversorgung gelten nachstehende Preise:

Preise der Ersatzversorgung:	netto (ohne USt.)	brutto (mit USt.)
RLM Strom (Niederspannung)		
Energie-Arbeitspreis (Versorgeranteil)	16,07 Ct/kWh	19,12 Ct/kWh
Energie-Grundpreis (Versorgeranteil)	100,00 Euro/Monat	119,00 Euro/Monat

Zu dem Energie-Arbeitspreis kommen die von uns als Lieferanten nicht beeinflussbaren folgenden Preisbestandteile hinzu, derzeit: Entgelte für die Netznutzung (veröffentlichter Arbeits- u. Leistungspreis, abhängig von Lieferebene und Jahresbenutzungsdauer), Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung, Konzessionsabgabe, Stromsteuer, Umlagen nach § 60 EEG, § 26 KWGK, § 19 StromNEV, § 17f EnWG sowie § 18 AbLaV und zuzüglich Umsatzsteuer.

Wird die Belieferung oder die Verteilung von Energie während der Dauer der Ersatzversorgung mit zusätzlichen Steuern, Abgaben oder sonstigen neuen hoheitlich auferlegten Belastungen belegt, die unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die im Rahmen der Ersatzversorgung geschuldeten Leistungen haben, erhöht sich das von Ihnen zu zahlende Entgelt mit Wirksamwerden der neuen Regelung um die daraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe, soweit die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung nicht entgegensteht. Mit der neuen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung korrespondierende Kostensenkungen sind anzurechnen.